

schen Dorff erlangt hat / zu mäniglichens billich grosser Verwunderung: indeme man sich ehender gleichsamb des Himmels Einfahl besorgte / als daß auff dem Schweizerischen Boden einem Feind des Erb- Hauß Oesterreich und der Stadt Constanz der Paß über Rhein also leicht und unverhinderet gestattet werden solte: Da doch zu selber Zeit / wann etwann Kayserlich Volck nur zu drey oder vier Pferdten auff dem Turgöuischen Gebieth forthziehen und marchieren wollen / schwärlich auch mit Paß Zedlen fort kommen mögen / also daß man bisweilen die Waffen von sich geben und ablegen müssen / oder ohne Paß Zedel gar zuruck gewisen wurde / wie es aber mit diser Passierung über Rhein als einer Geschicht von solcher Wichtigkeit und Consequenz, daß es gleich anfangs das Ansehen gewonnen / es werde zwischen denen H. Hrn. Eydgenossen selbstnen ohne sonderlich- grosse Commotion und Mißverständnis / so darnebst von innen und aussenher / unter und gegen denselben erwachsen / nicht abgehn / eigentlich bewandt gewesen sene / wird in dem Europæischen Theatro oder Historischen Chronick- Beschreibungen Europæ part. 3. pag. 115. & sequ. von Henrico Oræo welcher sich gemeiniglich zu denen Schweden und Reformierten zimlich partheylich haltet / umbständlich erzellet: Dessen Worte hier dem geneigten Leser mitgetheilet zu werden verdienen:

„ Zwen Meihl unter Constanz ligt Stein / ein Stadt denen
 „ Zürcheren zugehörig / welche gegen Constanz jederweilen gute
 „ Nachbarschaft gehalten / ligt aber auff Schwäbischer Seiten /
 „ und ist nicht vast wehrhaft / gehenckt an das Turgöu mit einer
 „ guten Brücken. An disem Orth und Paß haben gedachte Zür-
 „ cher zu unterschiedlichen vorgehenden Zeiten kostbare Guarnisonen
 „ gehalten / wann nemlich der Kayf. Majestät oder der Schwedts-
 „ schen Parthey / oder aber beyder Kriegs- Heer in der Nachbar-
 „ schafft sich befunden / und war der gemeine Handel / und Wandel
 „ frey und offen / im übrigen und so viel Kriegs- Sachen betroffen /
 „ beflissen sie die Steiner sich der Neutralität, und keinem Theil zu
 „ Nachtheil oder Schaden des andern Paß oder Vorschub zu
 „ geben. Umb dise Zeit aber nemlich im Augusto 1633. war in
 „ selbiger